

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsanates und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Mgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung, die Einwechselung von amerikanischem Papiergeld betreffend.

Von dem Kaiserlich Deutschen General-Konsul in New-York ist wiederholt auf die Benachtheiligungen aufmerksam gemacht worden, denen die deutschen Auswanderer ausgesetzt sind, wenn sie ihre Saaracht in den Einstellungshäfen gegen Amerikanisches Papiergeld umwechseln, anstatt entweder dies an Amerikanischen Plätzen zu thun oder sich mit Wechseln auf Amerikanische Häuser, am besten auf die Deutsche Gesellschaft in New-York zu versehn.

Man nimmt Veranlassung, das Auswanderer-Publikum vor den erwähnten Benachtheiligungen hiermit dringend zu warnen und dabei zu bemerken, daß in Sachsen Agenturen der genannten Gesellschaft, die den Zweck hat, deutsche Einwanderer zu unterstützen, die Herren Robert Thode & Co. in Dresden und die Filiale der Geraer Bank in Leipzig haben.

Dresden, den 27. Juli 1872.

Ministerium des Inneren.
v. Rostitz-Wallwitz. Dohm.

Bekanntmachung,

den Wegfall des Egidyjahrmarktes in Frankenberg betreffend.

Andurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher am Montag nach Egidy, beziehentlich am Tage Egidy althier abgehaltene 3. Jahrmarkt vom laufenden Jahre an in Wegfall kommt.

Frankenberg, am 30. Juli 1872.

Der Stadtrath.
Welker, Obrgmstr.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Kenntniß wird andurch gebracht, daß die zeitherige Hebammme Frau Dorothee Leonore verw. Kattermann althier unter halber die Ausübung der Hebammenfunction aufgegeben hat, wogegen die Hebammen Frau Christiane Friederike verw. Flatter, Frau Marie Elisabeth verw. Adam, Frau Emilie Auguste verehel. Beyer, Frau Ernestine verehel. Baumann, Frau Emilie Clara verehel. Köhler und Frau Christiane Juliane verw. Lange gemäß der Verordnung vom 8. Mai dieses Jahres auf die revidirte Hebammenordnung anderweit verpflichtet worden sind.

Die der Verordnung vom 8. Mai d. J. angesetzte Hebammentare wird nachstehend publiziert.

Frankenberg, am 5. August 1872.

Die Medicinalpolizeibehörde basellst.

Königl. Bezirksarzt.

Dr. Gickert.

Der Stadtrath.

Welker, Obrgmstr.

Hebammentage.

- 1) Für die Hülfe bei einer natürlichen Geburt 1 Thlr. — Mgr. — Pf. bis 2 Thlr. — Mgr. — Pf.
- 2) desgleichen bei einer Zwillingsgeburt 1 Thlr. 10 Mgr. — Pf. bis 2 Thlr. 15 Mgr. — Pf.
- 3) desgleichen bei einer natürlichen, aber sich verzögerten Geburt, bei welcher die Hebammme länger als 24 Stunden zugebracht hat, 1 Thlr. — Mgr. — Pf. bis 3 Thlr. — Mgr. — Pf.
- 4) desgleichen bei einer Geburt, welche durch einen Geburtsheiter beendet worden ist, — Thlr. 25 Mgr. — Pf. bis 2 Thlr. 15 Mgr. — Pf.
- 5) für die Untersuchung einer schwangeren oder nicht schwangeren Person — Thlr. 5 Mgr. — Pf. bis — Thlr. 15 Mgr. — Pf.
- 6) für die Beibringung eines Klysters oder einer Einspritzung in die Geschlechtstheile oder das Abnehmen des Ucins mittels des Ratheters
 - a) bei Wöchnerinnen — Thlr. 3 Mgr. — Pf. bis — Thlr. 10 Mgr. — Pf.
 - b) bei Kindern — Thlr. 2 Mgr. — Pf. bis — Thlr. 6 Mgr. — Pf.
 - c) bei andern Personen, welche nicht Wöchnerinnen oder Gebärende sind — Thlr. 5 Mgr. — Pf. bis — Thlr. 15 Mgr. — Pf.
- 7) Anmerkung. Diese Verrichtungen bei Gebärenden werden nicht besonders bezahlt.
- 8) für das Sehen von 1 bis 10 Blutegeln — Thlr. 5 Mgr. — Pf. bis — Thlr. 15 Mgr. — Pf.
- 9) für das Sehen von mehr als 10 Blutegeln — Thlr. 7 Mgr. 5 Pf. bis — Thlr. 20 Mgr. — Pf.
- 10) für das Sehen von 1 bis 10 Schröpfköpfen — Thlr. 7 Mgr. 5 Pf. bis — Thlr. 20 Mgr. — Pf.
- 11) für jeden im Lehrbuch vorgeschriebenen und für jeden außerdem verlangten Besuch bei einer Wöchnerin und für das Wickeln des Kindes
 - a) bei Tage — Thlr. 3 Mgr. — Pf. bis — Thlr. 8 Mgr. — Pf.
 - b) bei Nacht (zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr früh) — Thlr. 6 Mgr. — Pf. bis — Thlr. 15 Mgr. — Pf.
- 12) für eine Nachtwache oder Tagewache bei einer Wöchnerin oder Kranken — Thlr. 8 Mgr. — Pf. bis — Thlr. 25 Mgr. — Pf.
- 13) für eine Nacht- und Tagewache — Thlr. 15 Mgr. — Pf. bis 1 Thlr. 15 Mgr. — Pf.
- 14) für das Einbringen, beziehentlich Abnehmen, Reinigen und Wiedereinbringen eines Mutterkranges — Thlr. 10 Mgr. — Pf. bis 1 Thlr. — Mgr. — Pf.

Bekanntmachung.

Vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatte ist das 15te Stück erschienen und kann an Rathsstelle eingesehen werden.
Dasselbe enthält:

- JG 117. Bekanntmachung, die Bewilligung von in dem Regulative für die Leihanstalt zu Ebersbach enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 20. Juni 1872.
- JG 118. Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Rechtsfehler bei Neuditz; vom 10. Juli 1872.
- JG 119. Bekanntmachung, die Anleihe der Sächsischen Lederindustriegesellschaft zu Döbeln betreffend; vom 19. Juli 1872.